

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 7.

Kiel, den 12. April

1926.

Inhalt: 48. Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenregierung. — 49. Urlaub des Präsidenten des Landeskirchenamts. — 50. Umpfarrung der Ortschaft „Röhl“. — 51. Norddeutsche Konferenz für Kindergottesdienst. — 52. Kirchensammlung zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik. — 53. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende. — 54. Bestandene Organistenprüfung. — 55. Grunderwerbssteuer bei Vermögensauseinandersetzung. — 56. Aufwertung. — 57. Urkunde, betr. Vereinigung der beiden Pfarrstellen in Gddelaf. — 58. Himmelfahrtskollekte. — 59. Mitwirkung der Geistlichkeit an der Reichs-Gesundheitswoche. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 48. Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenregierung Bischof D. Mordhorst.

Kiel, den 10. April 1926.

Der Vorsitzende der Kirchenregierung, Herr Bischof D. Mordhorst, wird in der Zeit vom 24. April bis 24. Mai auf Urlaub von Kiel abwesend sein. Für ihn bestimmte amtliche Schreiben sind während dieser Zeit an Herrn Bischof Böckel zu richten.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 154. K. R.

Nr. 49. Urlaub des Präsidenten des Landeskirchenamts D. Dr. Freiherr von Heinke.

Kiel, den 10. April 1926.

Vom 1. bis 16. Mai werde ich auf Urlaub von Kiel abwesend sein.

Die für mich bestimmten amtlichen Schreiben bitte ich an meinen Stellvertreter, Vizepräsident Simonis, oder an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt zu richten.

Der Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts.

Nr. 50. Pr.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 50. Umpfarrung der Ortschaft „Kölln“ aus der Kirchengemeinde Barmstedt in die Kirchengemeinde Elmshorn.

Umpfarrungsurkunde.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Gemeinden und nach Anhörung der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die bisher zur Kirchengemeinde Barmstedt gehörige Ortschaft Kölln wird mit allen in ihrer Gemarkung errichteten oder noch zu errichtenden Wohnhäusern aus der Kirchengemeinde Barmstedt in die Kirchengemeinde Elmshorn umpfarrt.

§ 2.

Die von umpfarrten Bewohnern an dem Friedhof in Barmstedt erworbenen Rechte auf Erbbegräbnisse bleiben ungeschmälert bestehen. Ebenso bleibt die Verpflichtung der umpfarrten Bewohner, die Pastoren zu Amtshandlungen zu holen, in ihrem bisherigen Umfange bestehen, und zwar vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Urkunde ab für die Kirchengemeinde Elmshorn.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. März 1926 in Kraft.

Kiel, den 18. Februar 1926.

(Siegel.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 656.

gez. **Simonis.**

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 18. Februar 1926 — C. 656 — von dem Landeskirchenamt in Kiel ausgesprochenen Umpfarrung der Ortschaft Kölln aus der evangelischen Kirchengemeinde Barmstedt in die evangelische Kirchengemeinde Elmshorn wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 9. März 1926.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

II. a. 686. 30.

gez. **Möhlenbrink.**

Kiel, den 23. März 1926.

Vorstehende Umpfarrungsurkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1190.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 51. Norddeutsche Konferenz für Kindergottesdienst.

Kiel, den 24. März 1926.

Vom 25. bis 27. Mai findet die 12. Norddeutsche Konferenz für Kindergottesdienst in Rostock statt.

Wir weisen die Herren Geistlichen, Helfer und Helferinnen der Kindergottesdienste empfehlend auf diese Tagung hin, die unter Leitung des Vorsitzenden des Norddeutschen Verbandes für Kindergottesdienste, Herrn D. Pierzig, Bremen, die Förderung der für ein lebendiges Gemeindeleben überaus bedeutsamen Kindergottesdienstsache anstrebt. Mit unserer Vertretung auf dieser Tagung haben wir Herrn Propst Wiebers, Rendsburg, beauftragt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 629.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 52. Kirchensammlung zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 30. März 1926.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Cantate — am 2. Mai d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Bei dem erfreulich gewachsenen Verständnis für die Bedeutung der gottesdienstlichen Feiern für unser ganzes kirchliches Leben fällt dem genannten Verein eine sehr bedeutsame Aufgabe zu. Die Pflege des Gemeinde- und des Chorgesangs sowie des Orgelspiels kann gar nicht ernst genug genommen werden. Der Verein leistet diese Pflege durch sein Vereinsblatt, durch die Notengaben, die er den ihm angeschlossenen 73 Chören gibt, und durch seine Propstei- und Landesfeste. Er muß jetzt seine Bücherei ergänzen und muß die Propsteivertreter mit dem notwendigsten Material versehen. Er möchte sein Blatt ausbauen und die Notengaben vermehren. Zu dieser Arbeit bedarf er der Unterstützung weitester Kreise. Wir ersuchen deshalb die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und warm zu empfehlen.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann die Hälfte des Ertrages der Kirchensammlung für deren Arbeit einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Kirchenpropste (Landessuperintendent) mitzuteilen, wo das geschehen ist. Der bei ihnen eingegangene Ertrag ist von den Herren Kirchenpropsten innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, auf das Konto des Kassensührers des Vereins (Organist Ab. Piening in Bornhöved, Postfachamt Hamburg 56541) einzuzahlen.

In den Nachweisungen ist der Gesamtbetrag sowie der abgeführte und der einbehaltene Betrag bei den einzelnen Kirchengemeinden anzugeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1341.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 53. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 31. März 1926.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1926 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 10. Mai 1926 einzureichen.

Berücksichtigt werden bei Gewährung der Studienbeihilfe nur Schleswig-Holsteiner.

Dem von dem Theologiestudierenden selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Bedürftigkeitsnachweis,
2. die Fleißzeugnisse über die in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester gehörten Vorlesungen oder ein Defanatsprüfungszeugnis.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (eventuell Bankkonto),
2. Heimatsort,
3. Alter,
4. Semesterzahl,
5. studiert im Sommersemester 1926 wo?
6. Stand der Eltern,
7. Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützungen,
8. etwaige Stipendien,
9. Zahl der unversorgten Geschwister,
10. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1413.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 54. Bestandene Organistenprüfung.

Kiel, den 8. April 1926.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar 1926 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 22 — betr. die landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde bringen wir hier-

mit zur allgemeinen Kenntnis, daß bisher folgende Schüler nach bestandener Prüfung an der genannten Anstalt die Befähigung zum Organistendienst in Landgemeinden erlangt haben:

- Michaelis 1925:
1. Fräulein Hedwig Geiger-Altenhof,
 2. " Martha Nissen-Gelting,
 3. " Annemarie Thiesen-Schönberg i. H.,
 4. " Toni Wriedt-Kiel, Karlstr. 44,
 5. " Irene Ostermeier-Karlsruhe bezw. Kropp,
 6. Herr Theodor Hansen-Garding,
 7. " Hans Schönwandt-Eckernförde,
 8. " Ernst Wienand-Rixberg bei Kiel;
- Ostern 1926:
1. Fräulein Irmgard Eckdorf-Neumünster,
 2. " Ella Johannsen-Flensburg,
 3. " Grete Kabel-Risdorf bei Segeberg,
 4. " Andrea Runge-Friedrichstadt/G.

Den Kirchenvorständen empfehlen wir hiermit aufs wärmste, bei einer etwaigen Neubesetzung einer Organistenstelle in erster Linie die aus der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde hervorgegangenen Organisten zu berücksichtigen.

Jede nähere Auskunft über die aus der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde hervorgegangenen Organisten erteilt deren Direktor, Herr Seminaroberlehrer i. R. Dittmann in Eckernförde.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 851.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 55. Grunderwerbssteuer bei Vermögensauseinandersetzung.

Kiel, den 8. April 1926.

Nachstehend geben wir ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 27. Januar 1926 — II a 481/25 — bekannt, nach dem eine Grunderwerbssteuer bei dem Erwerb von Grundbesitz gelegentlich der Trennung eines vereinigten Kirchen- und Schulamts nicht zu entrichten ist.

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hatten sich die beiden Beschwerdeführer, der evangelische Kirchenverband M. und der Schulverband M., gemäß § 30 Abs. 6 des Preussischen Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — Ges.-S. 335 — hinsichtlich des Vermögens durch Vertrag vom 24. Januar 1924 auseinandergesetzt. In der genannten Vorschrift heißt es: „Bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts beschließt über die Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens der Oberpräsident, sofern nicht zwischen dem Schulverband und der Kirchengemeinde unter Genehmigung der beiden Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung zustande kommt.“

Die Beteiligten haben daraufhin einander Grundtrennstücke am 3. Dezember 1924 aufgelassen. Das Eigentum ist aber noch nicht im Grundbuch umgeschrieben worden. Vielmehr hat zunächst die Steuerstelle nach § 24 Gr.Erw.St.G. Vorauszahlungen festgesetzt.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde.

Diese stützt sich auf § 21 Abs. 2 Gr.Erw.St.G. Dort heißt es:

„Die Steuer wird nicht erhoben bei dem Übergange von Eigentum gelegentlich der Übernahme einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes durch eine andere oder der Grenzveränderungen unter solchen Körperschaften sowie gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Kirchen.“ Nur der letzte Fall kann hier in Frage kommen, und er ist auch als gegeben anzusehen. Wollte man allerdings das Wort „Länder“ eng auslegen, so müßte die Befreiungsvorschrift hier versagen, weil an der Auseinandersetzung nicht das Land Preußen, sondern nur eine seiner Gemeinden beteiligt ist. Der Begriff „Länder“ muß indessen weitergefaßt werden in dem Sinne, daß unter ihn auch die Unterverbände der Länder, insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände, gerechnet werden und darüber hinaus noch die sonstigen in den Ländern bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie, wie die Schulverbände, Aufgaben der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände wahrnehmen. Das ergibt sich aus dem ersichtlichen Zweck der Vorschrift, Auseinandersetzungen der Kirchen mit den weltlichen Mächten zu begünstigen.

Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift steht dieser Auffassung nicht entgegen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1488.

D. Dr. Freiherr von Heine.

Nr. 56. Aufwertung.

Riel, den 8. April 1926.

Nach Art. 21 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgezet vom 29. November 1925 — vgl. Anlage zu Stück 22 des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. unter 1e — ist für den Fall einer auf Gesetz oder Vereinbarung beruhenden Rückzahlung des Aufwertungsbetrages vor dem gewöhnlichen Fälligkeitstermin, dem 1. Januar 1932, der Abzug eines bestimmten Zwischenzinses zugelassen. Für die Berechnung des Zwischenzinses war bisher ein Zinsfuß von 9% jährlich zugrunde zu legen. Durch die Verordnung des Reichsjustizministers vom 26. März 1926 — R.G.Bl. S. 182 — ist der zugrunde zu legende Zinsfuß für die Rückzahlungstermine nach dem 31. März 1926 auf 8% jährlich festgesetzt worden. Für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden Ansprüche ist hiernach der bei vorzeitiger Zahlung zu entrichtende Barwert aus der nachstehend mitgeteilten Tabelle zu entnehmen.

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung

Zeit der Rückzahlung	1926	1927	1928	1929	1930	1931
	vom Hundert	vom Hundert	vom Hundert	vom Hundert	vom Hundert	vom Hundert
Januar	—	86,88	90,71	92,77	95,00	97,40
Februar	—	87,19	90,88	92,95	95,19	97,61
März	—	87,50	91,05	93,14	95,39	97,83
April	84,20	87,82	91,23	93,33	95,60	98,05
Mai	84,50	88,14	91,40	93,52	95,80	98,27
Juni	84,80	88,46	91,59	93,71	96,01	98,49
Juli	85,10	88,79	91,77	93,91	96,23	98,73
August	85,39	89,10	91,93	94,08	96,41	98,93
September	85,68	89,42	92,09	94,26	96,60	99,13
Oktober	85,97	89,73	92,26	94,44	96,80	99,34
November	86,27	90,06	92,43	94,62	97,00	99,56
Dezember	86,57	90,38	92,60	94,81	97,20	99,78

Anmerkung: Es ist mit einer monatlichen Zahlung der Zinsen des aufgewerteten Rechtes gerechnet. Bei längeren Zahlungsperioden tritt für jeden Monat, für den am Auszahlungstermine noch keine Zinsen gezahlt sind, in der Zeit bis 31. Dezember 1927: 0,25 vom Hundert, ab 1. Januar 1928: 0,42 vom Hundert hinzu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1487.

D. Dr. Freiherr von Heine.

Nr. 57. Urkunde, betreffend die Vereinigung der beiden Pfarrstellen in Eddelaf, Propstei Süderdithmarschen.

Kiel, den 12. April 1926.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Die zweite Pfarrstelle in Eddelaf wird mit der ersten Pfarrstelle daselbst in der Weise vereinigt, daß beide Pfarrstellen fortan ein ungeteiltes Ganzes bilden.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1080.

D. Dr. Freiherr von Heine.

Nr. 58. Himmelfahrtsskollekte.

Kiel, den 14. April 1926.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 22. April 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 56 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage — 13. Mai 1926 — eine wahlfreie Kirchensammlung für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens in Schleswig-Holstein abzuhalten ist.

Der Ertrag ist in diesem Jahre für das Gotteskastenwerk in Brasilien bestimmt. Das Nähere ergibt der nachstehende Aufruf des Vorstandes des lutherischen Gotteskastens.

Der Ertrag ist von den Herren Pöpfsten innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des lutherischen Gotteskastens der Provinz Schleswig-Holstein in Jkehoe bei der Westholsteinischen Bank in Jkehoe bezw. auf deren Postcheckkonto: Hamburg 1910, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1528.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Seit 1897 ist der Gotteskasten in Brasilien tätig und zwar in den Provinzen S. Katharina, Paraná und Espírito Santo, neuerdings auch in S. Paulo. Zurzeit stehen dort 28 vom Gotteskasten ausgesandte Pastoren in der Arbeit an 79 Gemeinden, zu denen noch etwa 30 Predigtplätze kommen. Die Gesamtseelenzahl beträgt reichlich 34 000. Bis auf einige Letten sind es deutsche Lutheraner, die zumeist weit zerstreut sich als Kolonisten im Urwalde angesiedelt, ihm in harter, mühevoller Arbeit ihr Ackerland abgerungen haben und zufrieden sind, wenn sie einigermaßen ihr Auskommen haben. 1905 schlossen sich die Gemeinden zu der „Evangelisch-lutherischen Synode von S. Katharina, Paraná und anderen Staaten“ zusammen, die sich später aus praktischen Gründen in einen Norddistrikt (Espírito Santo und S. Paulo) und einen Süddistrikt (S. Katharina und Paraná) teilte. Aus eigenen Mitteln können die Gemeinden ihr Kirchen- und Schulwesen nicht unterhalten, sondern sind auf die Hilfe der Deutschen Gotteskasten angewiesen, die Jahr für Jahr große Zuschüsse zu den Gehältern, zur Unterhaltung der Kirchen, Schulhäuser und Pastorate, zur Aussendung weiterer Geistlichen — es bilden sich immer neue Gemeinden und bitten um Geistliche —, zur Ausbildung der Kinder in der Heimat und zur Pensions-Witwen- und Waisenkasse leisten müssen. Dringend erforderlich ist ein Lehrerseminar, um einheimische junge Leute heranzubilden und so dem schwer empfundenen Mangel an brauchbaren Lehrern abzuhefeln.

gez. Friedrich Hasselmann,

Pastor.

Nr. 59. Mitwirkung der Geistlichkeit an der Reichs-Gesundheitswoche.

Kiel, den 15. April 1926.

Der Gesamtauflage dieses Stückes sind als Anlage die Hinweise für die Mitwirkung der Geistlichkeit an der hygienischen Volksbelehrung, insbesondere der Reichs-Gesundheitswoche beigelegt, auf welche wir die Herren Geistlichen besonders aufmerksam machen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 612. II.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Ernannt: am 29. März 1926 der Pastor Lic. theol. v. Voltenstern zum Pastor der II. Pfarrstelle der Hauptgemeinde Altona.

Eingeführt: am 24. März 1926 der Pastor Kölln, bisher in Breslau, als Pastor in Brunsbüttelkoog.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Mai 1926, auf seinen Antrag, Hauptpastor Möller in Kellinghusen;

zum 1. Juli 1926, auf seinen Antrag, Pastor Granz in Beidenfleth.

Erledigte Pfarrstellen.

Osterhever, Propstei Eiderstedt. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Wohnung mit Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungen bis zum 10. Mai 1926 an den Kirchenvorstand in Osterhever bei Garding.

Beidenfleth, Propstei Münsterdorf. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 8. Mai an den Propstei-Synodalausschuß in Ikehoe einzureichen.

Seite 66
(Leerseite)